

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid*(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 13. September 1983)*DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Aktionsprogramme der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz von 1973 ⁽¹⁾, 1977 ⁽²⁾ und 1982 ⁽³⁾ sehen eine vorrangige Maßnahme gegen Stickstoffdioxid vor, und zwar sowohl wegen seiner Toxizität als auch wegen des derzeitigen Standes der Kenntnisse über seine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt.

Unterschiede zwischen den in den einzelnen Mitgliedstaaten bereits anwendbaren oder in Vorbereitung befindlichen Vorschriften über Stickstoffdioxid in der Luft können zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen und sich damit auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes unmittelbar auswirken. Es empfiehlt sich daher, gemäß Artikel 100 des Vertrages die einschlägigen Rechtsvorschriften anzugleichen.

Eine der wesentlichen Aufgaben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft besteht darin, eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens in der gesamten Gemeinschaft und eine stetige und ausgewogene Expansion zu fördern. Die Erfüllung dieser Aufgaben ist undenkbar ohne eine Bekämpfung der Umweltverunreinigungen und -belästigungen sowie ohne eine Verbesserung der Lebensqualität und des Umweltschutzes. Da die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht im Vertrag vorgesehen sind, ist Artikel 235 des Vertrages zugrunde zu legen.

Zum Schutz, insbesondere der menschlichen Gesundheit und der Umwelt ist für Stickstoffdioxid ein Grenzwert festzulegen, der im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während bestimmter Zeiträume nicht überschritten werden darf. Dieser Wert beruht auf den Ergebnissen der im Rahmen der Weltgesundheitsorganisation durchgeführten Arbeiten, und zwar vor allem auf den Beziehungen zwischen Dosis und Wirkungen, die für diesen Schadstoff ermittelt worden sind.

Da sich dieser Grenzwert trotz der getroffenen Maßnahmen in bestimmten Gebieten möglicherweise nicht einhalten läßt, müssen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, befristete Ausnahmeregelungen in Anspruch zu nehmen, vorausgesetzt, daß sie der Kommission Pläne zur schrittweisen Verbesserung der Luftqualität in diesen Gebieten vorlegen.

Da sich dieser Grenzwert trotz der getroffenen Maßnahmen in bestimmten Gebieten möglicherweise nicht einhalten läßt, müssen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, befristete Ausnahmeregelungen in Anspruch zu nehmen, vorausgesetzt, daß sie der Kommission Pläne zur schrittweisen Verbesserung der Luftqualität in diesen Gebieten vorlegen.

Die gemäß dieser Richtlinie ergriffenen Maßnahmen müssen wirtschaftlich machbar und mit einer ausgewogenen Entwicklung vereinbar sein.

Stickstoffmonoxid wirkt zwar in den in der Außenluft anzutreffenden Konzentrationen nicht toxisch, stellt aber eine Vorstufe zur Bildung von Stickstoffdioxid dar und muß deshalb gemessen werden, damit die dadurch möglicherweise gebildeten Schadstoffe überwacht werden können.

Zum Zwecke einer angemessenen Überwachung der Luftqualität und insbesondere der Einhaltung des Grenzwertes sind sowohl Meßstationen zur Ermittlung der für die Durchführung der Richtlinie erforderlichen Daten als auch Stationen zur Messung des Stickstoffmonoxids als Vorstufe zu Stickstoffdioxid einzurichten.

Da es in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Probenahme- und Analysemethoden gibt, ist unter bestimmten Voraussetzungen die Anwendung anderer Probe-

(¹) ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1.

(²) ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1.

(³) ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1.

nahme- und Analysemethoden als die in der Richtlinie vorgesehenen Referenzmethoden zuzulassen.

Zusätzlich zu dem Grenzwert wurden Leitwerte vorgesehen, die den Mitgliedstaaten helfen sollen, Maßnahmen im Hinblick auf die Einhaltung des Grenzwertes einzuleiten und die gleichzeitig mittel- oder langfristige Ziele für die Luftqualität darstellen.

Die Weiterentwicklung der in dieser Richtlinie genannten Referenzmethoden für Probenahme und Analyse sowie die Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Meßstationen können angesichts des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts auf diesen Gebieten wünschenswert sein. Um die Durchführung der hierzu erforderlichen Arbeiten zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Ausschuß für die Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt herbeiführt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand dieser Richtlinie ist die Festlegung

1. eines Grenzwertes (Anhang I) für Stickstoffdioxid in der Atmosphäre, sowie die Festlegung der Anwendungsbedingungen mit dem Ziel,
 - den Schutz der Gesundheit des Menschen zu verbessern,
 - einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten;
2. von Leitwerten (Anhang II), um die Mitgliedstaaten bei ihren Aktionen zur Einhaltung des Grenzwertes zu unterstützen.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie ist unter „Grenzwert“ zu verstehen:

die Konzentration von Stickstoffdioxid entsprechend der Tabelle in Anhang I, die im gesamten Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während bestimmter Zeiträume unter den in den folgenden Artikeln festgelegten Bedingungen nicht überschritten werden darf.

sind unter „Leitlinien“ zu verstehen:

die Konzentrationen von Stickstoffdioxid entsprechend Anhang II, bei deren Überschreitung die Mitgliedstaaten zu besonderer Wachsamkeit verpflichtet sind und Maßnahmen zur Verringerung ergreifen müssen, um zu vermeiden, daß der Grenzwert überschritten wird.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, damit die Konzentrationen von Stickstoffdioxid in der Atmosphäre, aber nicht an Arbeitsplätzen und in Innenräumen, ab [1. April 1986] nicht den in Anhang I genannten Grenzwert überschreiten.

(2) Besteht aufgrund besonderer Umstände die Gefahr, von Stickstoffdioxid in der Atmosphäre trotz der getroffenen Maßnahmen über den [1. April 1986] hinaus in bestimmten festgelegten Gebieten den in Anhang I aufgeführten Grenzwert überschreiten, so teilt der betreffende Mitgliedstaat dies der Kommission vor dem [1. Oktober 1985] mit.

Gleichzeitig übermittelt er der Kommission Pläne zur schrittweisen Verbesserung der Luftqualität in diesen Gebieten. Diese Pläne, die anhand von entsprechenden Daten über die Art, den Ursprung und die Entwicklung der Verschmutzung erstellt werden, beschreiben insbesondere die von dem Mitgliedstaat zu treffenden oder bereits getroffenen Maßnahmen sowie die von ihm durchgeführten oder noch durchzuführenden Verfahren. Diese Maßnahmen und Verfahren müssen gewährleisten, daß innerhalb dieser Gebiete der Konzentrationen von Stickstoffdioxid in der Atmosphäre so bald wie möglich, spätestens aber bis zum [1. April 1993], auf Werte unterhalb oder gleich den in Anhang I aufgeführten Grenzwerten gebracht werden.

(3) Im Falle der Überschreitung der im Anhang II vorgesehenen Leitwerte sind die Mitgliedstaaten gehalten, alle Vorkehrungen einer für verstärkte Überwachung und/oder für eine Verminderung zu treffen, um jedwedes Risiko einer Grenzwertüberschreitung vorzubeugen.

Artikel 4

(1) Der betreffende Mitgliedstaat setzt für Gebiete, bei denen er der Auffassung ist, daß ein voraussichtlicher Anstieg der Verschmutzung durch Stickstoffdioxid infolge neuer Entwicklungen — insbesondere städtebaulicher oder industrieller Art — begrenzt oder verhütet werden muß, Werte fest, die unter dem Grenzwert des Anhangs I liegen.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat legt für die Gebiete in denen seines Erachtens die Umwelt besonders zu schützen ist, Werte fest, die wesentlich unter dem Grenzwert des Anhangs I liegen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Werte, Fristen und Zeitpläne, die sie für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gebiete festgesetzt haben, sowie die von ihnen gegebenenfalls getroffenen geeigneten Maßnahmen mit.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten richten Meßstationen zur Ermittlung der für die Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Daten ein, insbesondere in den Gebieten, in denen der in Artikel 3 Absatz 1 bezeichnete Grenzwert möglicherweise annähernd erreicht oder überschritten wird und in denen Personen exponiert sind, sowie in den in Artikel 4 genannten Gebieten.

(2) Die Meßstationen werden entsprechend den Angaben in Anhang III in den in Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 genannten Gebieten errichtet. Sie müssen womöglich auch die Konzentrationen des Stickstoffmonoxyds erfassen.

Artikel 6

(1) Vom [1. April 1986] an unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission spätestens den 31. März festgelegten über den Ablauf des jährlichen Bezugszeitraums über die Fälle, in denen der Grenzwert des Anhangs I überschritten wurde, sowie über die festgestellten Konzentrationen.

(2) Sie unterrichten die Kommission außerdem spätestens ein Jahr nach Ablauf des jährlichen Bezugszeitraums über die Gründe für die Überschreitungen und über die Maßnahmen, die sie getroffen haben, um eine Wiederholung derartiger Fälle zu verhindern.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ferner auf deren Wunsch Angaben über die Konzentrationen von Stickstoffdioxid in den von ihnen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 gegebenenfalls bezeichneten Gebieten.

Artikel 7

Die Kommission veröffentlicht periodisch einen zusammenfassenden Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie.

Artikel 8

Die Durchführung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen darf in Gebieten außerhalb städtischer Ballungsräume, wo der bei Beginn der Anwendung dieser Richtlinie festgestellte Grad der Verschmutzung durch Stickstoffdioxid im Vergleich zum Grenzwert des Anhangs I niedrig ist, nicht zu einer merklichen Verschlechterung der Luftqualität führen. Es ist nicht beabsichtigt, mit dieser Vorschrift die Anlage von Umgehungsstraßen in Ballungsgebieten zu untersagen.

Artikel 9

(1) Bei der Anwendung dieser Richtlinie wenden die Mitgliedstaaten entweder die in Anhang IV genannte Referenzmethode für Probenahme und Analyse oder jede andere Probenahme- und Analyseme-

thode an, für die sie der Kommission vorher eine zufriedenstellende Äquivalenz der Ergebnisse mit den Ergebnissen der Referenzmethode nachweisen.

(2) Bis zum [1. April 1985] bestimmt die Kommission die Art und Weise der Feststellung des Nachweises dieser Äquivalenz.

Artikel 10

(1) Bevor ein Mitgliedstaat für die Konzentrationen von Stickstoffdioxid in der Atmosphäre Werte nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 in einem Grenzgebiet mit einem oder mehreren Mitgliedsländern festsetzt, konsultieren die betroffenen Mitgliedstaaten einander. Die Kommission wird informiert und nimmt, wenn sie es als erforderlich erachtet, an diesen Konsultationen teil.

(2) Werden die Grenzwerte gemäß Anhang 1 oder die Werte nach Artikel 4 Absätze 1 und 2, sofern diese letztgenannten Werte Gegenstand von Konsultationen gemäß Absatz 1 gewesen sind, überschritten, oder besteht infolge einer spürbaren Verschmutzung, die ihren Ursprung in einem anderen Mitgliedstaat hat oder haben kann, die Gefahr ihrer Überschreitung, so konsultieren die betroffenen Mitgliedstaaten einander, um Abhilfe zu schaffen. Die Kommission wird informiert und muß an diesen Konsultationen teilnehmen.

Artikel 11

Die Änderungen, die notwendig sind, um die Vorschriften der Anhänge III und IV an den technischen Fortschritt anzupassen, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 erlassen. Sie dürfen keine direkte oder indirekte Änderung des in Anhang I genannten Grenzwertes zur Folge haben.

Artikel 12

(1) Zur Durchführung des Artikels 11 wird ein Ausschuß für die Anpassung dieser Richtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — im folgenden „Ausschuß“ genannt — eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 13

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende je

nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 45 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden; der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden

ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommissionen getroffen.

Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zum [1. April 1984] nachzukommen; sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der Kommission der Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mitgeteilt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 15

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

Grenzwert für Stickstoffdioxid

(der Grenzwert ist in µg/m³ ausgedrückt, wobei das Luftvolumen auf die Temperatur 293 k und den Druck 101,3 kPa zu normalisieren ist)

Bezugszeitraum (¹)	Grenzwert für Stickstoffdioxid
Jahr	200
	98-Prozent-Wert, berechnet aus den während des Jahres gemessenen Stunden-Mittelwerten (²)

(¹) Der Bezugsjahreszeitraum beginnt am 1. April eines Kalenderjahres und endet im folgenden Jahr am 31. März.

(²) Damit die Berechnungvalidität des 98-Prozent-Wertes anerkannt wird, müssen 60 % der möglichen Werte, möglichst gleichmäßig verteilt auf das ganze von der jeweiligen Meßstation erfaßte Jahr, vorliegen. Falls von einer bestimmten Meßstelle für eine Periode von mehr als 2 Wochen kein Meßwert vorliegt, so ist dies an dem berechneten Perzentil anzuzeigen.

Die Berechnung des 98-Prozent-Wertes auf der Basis der während des ganzen Jahres erfaßten Stundenmittelwerte wird wie folgt durchgeführt: Der 98-Prozent-Wert wird ausgehend von den tatsächlich gemessenen Werten, nicht aber von inter- oder extrapolierten Daten berechnet. Die gemessenen Werte werden auf das nächste µg/m³ aufgerundet. Für jede Meßstation werden alle Stundenwerte in einer Liste der Größe nach geordnet:

$$X_1 \leq X_2 \leq X_3 \leq \dots \leq X_k \leq \dots \leq X_{N-1} \leq X_N$$

Das 98-Perzentil ist der Wert des Elements der Stufe k, wobei k nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$k = q \times N + 1$$

q ist gleich 0,98 für den 98-Perzentil-Wert und 0,50 für den 50-Perzentil-Wert. Dabei ist N die Anzahl der tatsächlich erfaßten Werte. Der Wert von q × N ist auf die nächste ganze Zahl abzurunden.

ANHANG II

Leitwerte für Stickstoffdioxid

(in $\mu\text{g}/\text{m}^3$, wobei das Luftvolumen auf die Temperatur 293 K und den Druck 101.3 kPa zu normalisieren ist)

Bezugszeitraum	Leitwerte für Stickstoffdioxid
Jahr	50
	50-Perzentil, berechnet aus den während des Jahres gemessenen Stunden-Mittelwerten
	135
	98-Perzentil, berechnet aus den während des Jahres gemessenen Stunden-Mittelwerten

Diese Perzentil-Werte werden ausgehend von der in Anhang I Ziffer 2 genannten Formel berechnet, wobei der Wert q für den 50-Perzentil-Wert gleich 0,50 und für den 98-Perzentil-Wert gleich 0,98 ist.

ANHANG III

A. Errichtung der Meßstationen zur Erfassung der Stickstoffdioxidkonzentrationen in der Außenluft

- Für die Überwachung der Stickstoffdioxidkonzentrationen, ist es begründet, zwei Überwachungssituationen zu unterscheiden, wobei jeweils Personen exponiert sind und der Grenzwert annähernd erreicht oder überschritten wird, u.z.:
 - punktförmige Belastungen (z. B. innerhalb von Straßenschluchten)
 - flächenförmige Belastungen (z. B. Regionen mit photochemischem Smog).
- Im Falle der punktförmigen Belastungen muß mindestens eine Meßstation dort installiert werden, wo die NO_2 -Konzentrationen im wesentlichen von den Verkehrsemissionen hervorgerufen werden und wo die höchsten NO_2 -Konzentrationen erwartet werden können.
- Im Falle der flächenförmigen Belastungen müssen die NO_2 -Konzentrationen mittels eines Meßnetzes von wenigstens 3 Stationen pro 100 km^2 überwacht werden, die nicht direkt vom Verkehr beeinflusst sind. Eine Station muß so plaziert werden, daß sie die wahrscheinlich höchsten NO_2 -Konzentrationen erfaßt.
- Die Probenahmehöhe liegt zwischen 1,5 und 5 Meter.
- Es muß ein ausreichender Abstand zwischen der Probenahmestelle und stationären lokalen NO_2 -Quellen gewährleistet sein, so daß kein unmittelbarer Einfluß dieser Quellen auf den Meßwert möglich ist.

B. Betrieb der Meßstationen

1. Im Falle, daß ein Mitgliedstaat eine andere Meßmethode als die im Anhang IV gegebene Referenzmethode anwendet, muß er die generellen Empfehlungen bezüglich der Probenahme und Kalibrierung, wie in der Referenzmethode niedergelegt, berücksichtigen.
2. Die erfaßten Werte müssen mit einer Mindestgenauigkeit von $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ verarbeitet und übermittelt werden.
3. Das abschließende Ablesen der Instrumente muß die Berechnung von Stundenmittelwerten ermöglichen. Diese Stundenmittelwerte werden gespeichert:
 - wenn die Grenzwerte nicht überschritten wurden, bis zur Veröffentlichung des zusammenfassenden Berichts der Kommission gemäß Artikel 7;
 - wenn die Grenzwerte überschritten wurden, bis die gemäß Artikel 3 ergriffenen Maßnahmen erfolgreich waren.

ANHANG IV

Referenzmethoden für Probenahme und Analyse im Rahmen der vorliegenden Richtlinie

Als Referenzmethode zur Bestimmung der Stickstoffdioxide gilt die in der ISO-Norm DP 7996 beschriebene Methode für Probenahme und Analyse.

Für diese Methode sind die sprachlichen Fassungen, die die ISO herausgegeben hat, und die übrigen Fassungen, deren Übereinstimmung damit von der Kommission bestätigt wird, verbindlich.
